

Gemeinde Grafenhausen, Gemarkung Mettenberg

BEBAUUNGSPLAN „Rißhaldenweg“



UMWELTBETRAG NACH §13b BauGB

Stand: 21.02.2020

Bearbeitung: S. Böhmisch, M. Sc. Umweltwissenschaften I. Ortmann

Auftraggeber:

Gemeinde Grafenhausen
Rathausplatz 1
79865 Grafenhausen

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte.....	2
2	Umweltbeitrag nach § 13b BauGB	4
2.1	Lage im Raum, Schutzgebiete und Eingriff	4
2.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter § 1 (6) Nr. 7 BauGB	6
2.2.1	<i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i>	6
2.2.2	<i>Schutzgut Boden</i>	8
2.2.3	<i>Schutzgut Wasser</i>	9
2.2.4	<i>Schutzgut Klima / Luft</i>	10
2.2.5	<i>Schutzgut Landschaftsbild und Erholung</i>	11
2.2.6	<i>Schutzgut Mensch</i>	12
2.2.7	<i>Schutzgut Fläche</i>	12
2.2.8	<i>Schutzgut Biologische Vielfalt</i>	12
2.3	Zusammenfassung artenschutzrechtliche Prüfung.....	13
3	Zusammenfassung	15
	Anhang – Pflanzliste	16

1 Einleitung

1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

Anlass

In der Gemeinde Grafenhausen besteht Bedarf an der Neuausweisung von Wohnbauland im Rahmen der Eigenbedarfsentwicklung. Die Gemeinde beabsichtigt daher die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rißhaldenweg“ im Ortsteil Mettenberg für eine etwa 0,3 ha große Fläche. Auf der Fläche ist die Errichtung von drei Wohnhäusern und einer Zufahrtsstraße geplant. Das Gebiet schließt an die Wohnbebauung westlich sowie südlich der Fläche an. Die Grünlandfläche wird derzeit regelmäßig gemäht.

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Die umliegenden bebauten Grundstücke sind durch Wohnnutzung geprägt.

Das Gebiet soll dem Bedarf entsprechend ausschließlich der Wohnnutzung dienen. Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO, werden daher ausgeschlossen. Dies geschieht auch unter Verweis auf § 13b BauGB.

Weitere Festsetzungen zur Bebauung sind den Bebauungsvorschriften von fsp.stadtplanung zu entnehmen.

rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist eine Maßnahme der Innenentwicklung gemäß §13b BauGB. Die Voraussetzungen zur Einstufung des Verfahrens nach §13b BauGB liegen vor.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung entfallen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Nachweis der naturschutzrechtlichen Kompensation. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft gelten im Sinne des §1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden keine Vorhaben zugelassen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Der Schwellenwert von 10.000 m² gem. § 13b BauGB wird deutlich unterschritten. Landschafts- oder Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete sind nicht betroffen. Ebenfalls sind keine nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Offenland- oder Waldbiotope vom Eingriff betroffen.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §13b BauGB sind damit gegeben.

Gemäß §1a BauGB sind die umweltschützenden Belange insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und Minimierung der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen. Nachfolgend werden die zu erwartenden Eingriffe beschrieben und bewertet.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung des Bebauungsplans „Rißhaldenweg“. Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des Grundstücks Flst. Nr. 104/2 der Gemarkung Mettenberg in der Gemeinde Grafenhausen.

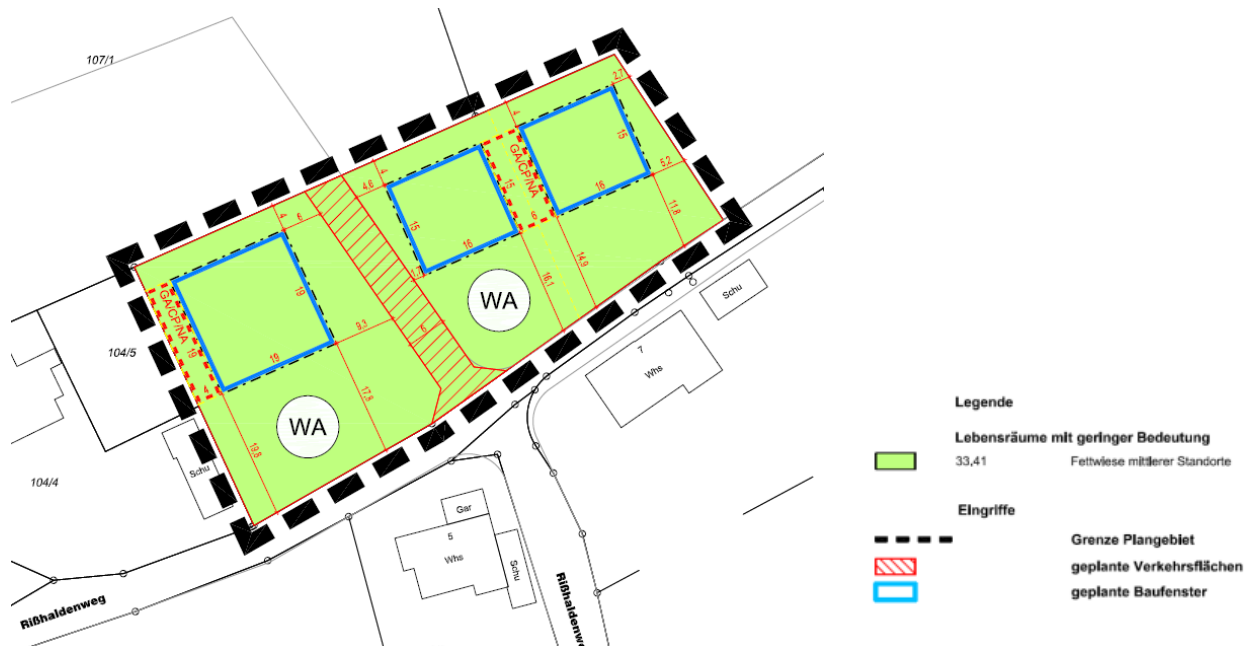


Abbildung 1: Bestandsplan und Lage der geplanten Eingriffe

Flächen-nutzungsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan (FNP) ein kleinflächiger Teil als gemischte Baufläche - Bestand dargestellt. Im östlichen Teil ist die Fläche nicht zugeordnet.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. §13b BauGB aufgestellt wird, ist der Flächennutzungsplan auf dem Wege der Berichtigung zu ändern. Vorgesehen ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets.

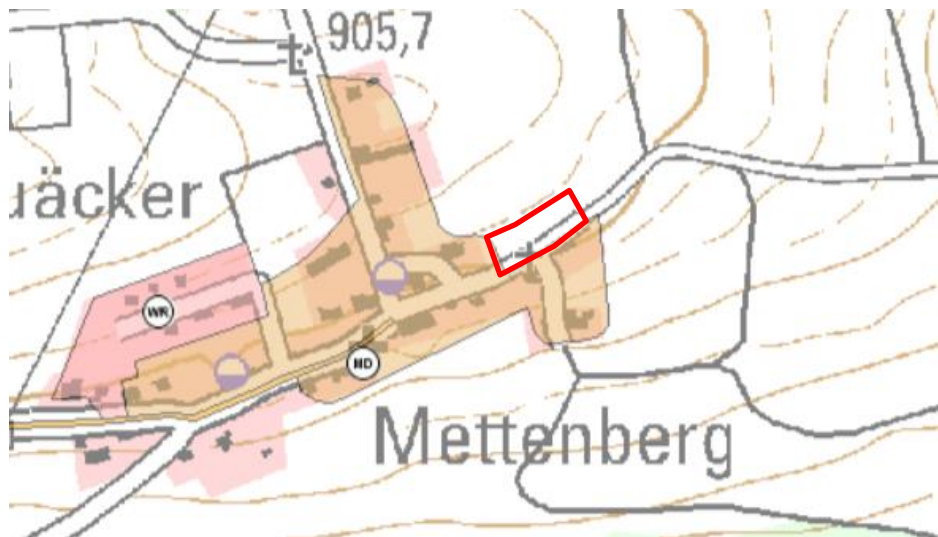


Abbildung 2: Auszug aus dem bestehenden FNP, ungefähre Lage des Plangebiets (rot) (Quelle: Kartenviewer Geoportal für Raumordnung BW)

- Planvorhaben** Das Plangebiet für die Aufstellung des Bebauungsplans „Rißhaldenweg“ umfasst eine Fläche von ca. 0,3 ha und beinhaltet drei Baufenster sowie eine Straßenverkehrsfläche.
- Die geplante Straßenfläche nimmt dabei eine Fläche von ca. 0,02 ha ein, die Nettobaufäche beträgt somit ca. 0,28 ha.
- Bei einer GRZ von 0,3 zuzüglich 50% für Nebenanlagen liegt die max. zulässige Versiegelung auf den Baugrundstücken bei 0,13 ha.
- Zusammen mit den Verkehrsflächen ergibt sich somit eine zulässige Gesamtflächenversiegelung von ca. 0,15 ha.
- Sonstige Fachbelange** Für die Aufstellung des Bebauungsplans werden keine land- oder forstwirtschaftlichen Belange tangiert.

2 Umweltbeitrag nach § 13b BauGB

2.1 Lage im Raum, Schutzgebiete und Eingriff

- Lage im Raum** Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Hochschwarzwald (155), in der Großlandschaft Schwarzwald (15). Es liegt am östlichen Rand des Ortes Mettenberg der Gemeinde Grafenhausen. Im Süden wird das Plangebiet von der Straße „Rißhaldenweg“ begrenzt, im Westen grenzt das Grundstück an ein Wohnhaus an, Grünland erstreckt sich weiter Richtung Norden und Osten. Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von etwa 868 m ü. NN.
- Die Aufstellung des Bebauungsplans bezieht sich auf das Grundstück Flst. Nr. 104/2 der Gemarkung Mettenberg in der Gemeinde Grafenhausen. Dieser Bereich umfasst eine Grundfläche von ca. 0,3 ha. Die Fläche wird als Wiese genutzt.
- Schutzgebiete** Im Plangebiet sind keine Natur-/ Landschaftsschutzgebiete und nach §30 BNatSchG besonders geschützte Biotop ausgewiesen.
- Naturpark** Das gesamte Untersuchungsgebiet ist Teil des Naturparks „Südschwarzwald“.
- Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 12.10.2014 des RP Freiburg bedarf die „Errichtung von baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde. Einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis bedarf das Bauvorhaben nach § 4 Abs. 4 nicht, sofern das Vorhaben nach anderen Vorschriften bereits eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde voraussetzt, die dann die schriftliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 ersetzt.
- Die naturschutzrechtlich erforderlichen Genehmigungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bei der unteren Naturschutzbehörde Waldshut zu beantragen und werden entsprechend in die baurechtliche Genehmigung integriert.
- Biosphärengebiet** Das Plangebiet liegt ebenfalls außerhalb des Biosphärengebiets „Schwarzwald“ und außerhalb der Flächen des Biotopverbunds. Der nächstgelegene Wildtierkorridor verläuft in über 3 km nordöstlich von Mettenberg.

- Natura 2000** Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ Schutzgebiets-Nr. 8315341 liegt in ca. 1 km nordöstlicher Entfernung.
- Das **Vogelschutzgebiet** „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114441) liegt etwa 2.5 km südwestlich des Plangebiets.
- Eine direkte Auswirkung auf die Schutzgebiete kann aufgrund der Distanz ausgeschlossen werden. Mögliche Auswirkungen der geplanten Eingriffe auf die mobilen Arten der Schutzgebiete werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Einschätzung abgeprüft.
- In knapp 100 m östlicher sowie südöstlicher Entfernung des Plangebiets befinden sich auf den Flurstücken Nr. 23 und 100 der Gemarkung Mettenberg **FFH-Mähwiesen**. Auswirkungen durch das Vorhaben können grundsätzlich ausgeschlossen werden. Während der Bauarbeiten sind diese Bereiche besonders zu beachten. Das Befahren der Flächen, die Lagerung von Materialien und Baugerät ist zu unterlassen.
- Naturschutzgebiet** Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Schlüchtsee“ (Schutzgebiets-Nr. 3.032) befindet sich in ca. 4 km nördlicher Entfernung, Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet können somit ausgeschlossen werden.
- Landschaftsschutzgebiet** Sowohl im Südwesten (ca. 1.5 km entfernt) sowie im Norden (ca. 5 km entfernt) als auch im Nordosten (4 km entfernt) des Plangebiets erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Schwarzwaldtäler (Schlüchtal)“. Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.
- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotope** Die nächstgelegene nach §30 BNatSchG geschützte Biotopfläche (Mettenberg, südl. Steinäcker, Feldhecke, Biotop-Nr. 182153370266) befinden sich in knapp 200 m östlicher Entfernung zum Plangebiet. Auswirkungen oder Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Biotop können somit ausgeschlossen werden.
- Waldschutzgebiet** Der Bereich 4 km nordöstlich des Plangebiets ist als Waldschutzgebiet, Bannwald „Lindenberg“ (Schutzgebiets-Nr. 200214) nach §32 LWaldG geschützt. Aufgrund der Entfernung können Beeinträchtigungen auf das Waldschutzgebiet ausgeschlossen werden.



Abbildung 3: ungefähre Lage des Plangebietes (rot umrandet), gesetzlich geschützte Biotopflächen (pink) und umgebende FFH-Mähwiesen (gelb) (Quelle: LUBW)

2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter § 1 (6) Nr. 7 BauGB

Vorbemerkung Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 0,3 ha. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge, welche im Bebauungsplan zu berücksichtigen und bestmöglich zu vermeiden bzw. minimieren sind.

2.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tatsächlicher Bestand Das Plangebiet umfasst das Flurstück Nr. 104/2 der Gemarkung Mettenberg und liegt auf einer Höhe von etwa 868m ü.NN. Westlich des Plangebiets verläuft die Straße „Rißhaldenweg“.

Das gesamte Plangebiet besteht derzeit aus einer intensiv genutzten Fettwiese, die vermutlich mehrmals im Jahr gemäht und entsprechend gedüngt wird.

Die Artenzusammensetzung entspricht der des Biotoptyps Fettwiese mittlerer Standorte (LUBW Nr. 33.41). Die Wiese ist hauptsächlich aus den Arten des Löwenzahns, Glatthafer, Rotklee, Spitzwegerich, Wiesen-Sauerampfer und Weißklee zusammengesetzt.

In den Gärten angrenzend an das Plangebiet, kann davon ausgegangen werden, dass ggf. durch Neuansaat und/oder das vielfache Mähen der Flächen, diese eher dem Biotoptyp Zierrasen zuzuordnen sind (LUBW Nr. 33.80). Nordwestlich außerhalb des Plangebiets befindet sich ein Streuobstbestand. In der direkten Umgebung der Plangebiets befinden sich keine weiteren nennenswerten Gehölzstrukturen oder Bäume.



Abbildung 4: Blick von Osten über die Fläche (Fettwiese) in Richtung der bestehenden Bebauung im Westen

Betroffenheit

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rißhaldenweg“ ergibt sich ein Verlust von ca. 0,3 ha Fettwiese.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme werden 45% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen oder Gartenbereich angelegt. Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Flachdächer der Nebengebäude, wie z.B. die Dächer von Garagen und Carports, bis 15° Dachneigung sind zu begrünen, sofern sie nicht als Terrassen genutzt werden.

Zum Teilausgleich ist die Festsetzung von Pflanzgeboten für einen hochstämmigen, einheimischen und standortgerechten Einzelbaum je angefangene 400 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche innerhalb der Gartenflächen vorgesehen. Eine Pflanzliste bzgl. der Baumarten, die hierfür in Frage kommen befindet sich im Anhang.

Zudem sind die FFH-Mähwiesen auf den östlich bzw. südöstlich benachbarten Flurstücken Nr. 100 und 23 während der Bauzeit als Tabuzonen zu betrachten. Die Flächen dürfen weder befahren werden noch ist hier das Lagern von Materialien und Baugerät erlaubt, Stoffeinträge jeglicher Art im Bereich der Mähwiesen sind zu vermeiden.

Eine vollständige Kompensation der Eingriffe durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und den damit einhergehenden Verlust von Fettwiese ist durch die genannten Maßnahmen innerhalb des Plangebietes nicht möglich, aufgrund des gewählten Verfahrens nach §13b BauGB jedoch auch nicht erforderlich.

2.2.2 Schutzgut Boden

Bestand

Unter Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem Bodenschutzgesetz folgende Funktionen zu untersuchen:

- Funktion als Standort für die natürliche Vegetation
- Funktion als Standort für Kulturpflanzen
- Funktion als Filter- und Puffer für Schadstoffe
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage des Leitfadens zur „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, LUBW Bodenschutz 23.

Das Plangebiet liegt im Westen zum kleinen Teil innerhalb des bereits erschlossenen Siedlungsraumes.

Östlich angrenzend wird die Fläche der Bodeneinheit „Braunerde aus Granitzersatz und Fließerden“ zugeordnet (BK50 LGRB). Die Bodenfunktionen der Braunerde wurde insgesamt mit der Wertstufe 1.83 (mittlere bis geringe Leistungsfähigkeit) bewertet. Die Funktion der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie die Funktion als Ausgleichskörper wurden als mittel bewertet, die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe als gering bis mittel. Die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch als Standort für naturnahe Vegetation wird nicht erreicht.



Abbildung 5: Bodeneinheiten im Umfeld des Plangebiets (rot) (Quelle: LGRB)

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel (2.0)	Wald: hoch (3.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering bis mittel (1.5)	Wald: gering (1.0)
Gesamtbewertung	LN: 1.83	Wald: 2.00

Abbildung 6: Bodenfunktionen der Bodeneinheit a32 (Quelle: LGRB)

Altlasten

Im Plangebiet bestehen derzeit keine Hinweise auf Altlasten.

Betroffenheit Durch die Aufstellung des Bebauungsplans ergibt sich eine max. zulässige Flächenversiegelung von 0,13 ha zzgl. einer Straßenfläche von 0,02 ha. In diesen Bereichen mit einer Gesamtfläche von ca. 0,15 ha erfolgt der vollständige Verlust der Bodenfunktionen.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Flächenversiegelungen durch die Wohnbebauung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei fachgerechter Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.

Des Weiteren sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (45%) als Grünflächen oder private Gartenflächen zu gestalten. Außerdem ist die Befestigung von Nebenanlagen wie Stellplätzen, Wegen oder sonstige Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen vorzunehmen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen können in diesen Bereichen ausgeschlossen werden.

Eine Kompensation der für das Schutzgut Boden entstehenden Beeinträchtigungen z. B. mit einer Entsiegelung oder Extensivierung von Flächen ist innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13b BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe jedoch nicht erforderlich.

2.2.3 Schutzgut Wasser

Bestand Oberflächengewässer

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich weder Fließ- noch Stillgewässer. Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächengewässer können somit ausgeschlossen werden.

Auf weitere Ausführungen zum Schutzgut Oberflächengewässer kann verzichtet werden.

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung ist aufgrund der hohen Niederschlagsmengen von etwa 1260 mm pro Jahr und unter Berücksichtigung der mittleren bis hohen Wasserdurchlässigkeit des Bodenkörpers als mittel bis hoch einzustufen. Des Weiteren lässt sich der Bereich der hydrogeologischen Einheit „Granitoid- und Diorit-Gabbro-Komplex“ (Grundwassergeringleiter) mit einer geringen Durchlässigkeit zuordnen (LGRB).

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet („WSG Gregoldsholzquellen 1-3“) befindet sich in ca. 150 m nördlicher Entfernung. Aufgrund der Distanz sind keine Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Trinkwassergewinnung zu erwarten.

Eingriffe in die Grundwasserstruktur durch die Gebäudefundamente sind nicht zu erwarten. Ebenso ist nicht mit erheblichen Schadstoffeinträgen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen könnten, zu rechnen, sofern die entsprechenden Vorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Schmiermittel) während der Bauarbeiten sowie bei der anschließenden Nutzung eingehalten werden.

Betroffenheit Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse ist dem Grundwasservorkommen im Plangebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung beizumessen. Die Empfindlichkeit hinsichtlich einer Reduzierung der Grundwasserneubildung wird analog zur Bedeutung als mittel bis hoch bewertet.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans ergibt sich eine zulässige Flächenversiegelung von ca. 0,13 ha zzgl. einer Straßenfläche von 0,02 ha. Somit liegt die zulässige Gesamtflächenversiegelung bei ca. 0,15 ha. Die Wohnbebauung bedingt, dass die Niederschläge auf den versiegelten Flächen nicht mehr versickern können. Dadurch ergeben sich für das Schutzgut Grundwasser geringfügige Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung.

Dennoch sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme durchzuführen. In diesem Sinne sind Schadstoffeinträge während den Bauarbeiten durch Treib- oder Schmierstoffe bestmöglich zu vermeiden.

Des Weiteren ist die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Gelände zu prüfen. Sofern das Niederschlagswasser in die örtliche Kanalisation eingeleitet werden muss, sind Retentionszisternen mit gedrosseltem Abfluss vorzusehen. Aus der Stellungnahme zur Offenlage (14.01.2020) erging von Seiten des LRA Waldshut zum Bereich Grundwasserschutz der Hinweis, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal zu vermeiden ist. Das Entwässerungskonzept wird dahingehend überarbeitet (siehe Festsetzungen zum BPlan).

Als weitere Maßnahmen sollten im Bereich von Stellplätzen oder sonstigen Nebenflächen wasserdurchlässige Beläge verwendet werden. Nicht überbaubare Grundstücksflächen sollten als Grünflächen gestaltet werden.

Flachdächer der Nebengebäude sowie von Nebenanlagen, Garagen und Carports bis 15° Dachneigung sind zu begrünen, sofern sie nicht als Terrassen genutzt werden.

Insgesamt entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes allenfalls geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser. Eine Kompensation der Eingriffe ist aufgrund des gewählten Verfahrens nach § 13b BauGB nicht erforderlich.

2.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

Das Klima im Gebiet um Mettenberg ist warm und gemäßigt. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei ca. 6,6 °C und die durchschnittliche Niederschlagsmenge bei ca. 1260 mm pro Jahr. Die vorherrschende Hauptwindrichtung im Gebiet ist Westen. Besonders durch die Höhenlage in Verbindung mit den Westwinden, welche feuchte Luftmassen mit sich bringen, erhält das Gebiet ganzjährig hohe Niederschlagsmengen.

Im Plangebiet bestehen mit der südlich angrenzenden Straße „Rißhaldenweg“ geringfügige Vorbelastungen durch Verkehrsemissionen.

Aufgrund der relativ geringen Größe sowie der betroffenen Grünlandflächen ist dem Plangebiet eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Lokalklima, hinsichtlich der Kalt- und Frischluftbildung, Luftbefeuchtung, -filterung und Beschattung zuzuordnen.

Insgesamt ist die Empfindlichkeit des Lokalklimas gegenüber Versiegelungen als gering bis mittel zu bewerten. Die Grünlandflächen nördlich und östlich des Plangebiets bleiben für die Kaltluftbildung weiterhin bestehen.

Betroffenheit

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Rißhaldenweg“ erfolgen Flächenversiegelungen in Höhe von ca. 0,13 ha zzgl. einer Straßenfläche von 0,02 ha und damit einhergehend Überhitzungserscheinungen auf den versiegelten Bereichen.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme werden 45% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünfläche oder Gartenbereich angelegt. Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken.

Flachdächer der Nebengebäude sowie von Nebenanlagen, Garagen und Carports bis 15° Dachneigung sind zu begrünen, sofern sie nicht als Terrassen genutzt werden.

Zudem ist die Festsetzung von Pflanzgeboten für einen hochstämmigen, einheimischen und standortgerechten Einzelbaum je angefangene 400 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche innerhalb der Gartenflächen vorgesehen.

Eine vollständige Kompensation der für das Schutzgut Klima und Luft entstehenden Eingriffe ist hierdurch jedoch nicht möglich, aufgrund des gewählten Planverfahrens nach §13b BauGB jedoch auch nicht erforderlich.

2.2.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Bestand

Der Planbereich liegt auf einer Hochfläche und wird derzeit als Grünlandfläche genutzt.

Angrenzend zum Plangebiet befindet sich südlich und westlich bereits Wohnbebauung, größtenteils bestehend aus zweigeschossigen Einzelhäusern. Nordwestlich befindet sich Streuobstbestand. Richtung Norden und Osten erstreckt sich großflächig Grünland

Das Plangebiet ist im Hinblick auf das Landschaftsbild von geringer bis mittlerer Bedeutung, da es zwar keine landschaftsprägenden Strukturen aufweist, jedoch einen freien Blick in die Ferne bietet.

Im Plangebiet liegen keinerlei Fußwege oder ähnliches, eine Nutzung durch erholungssuchende des Bereichs kann somit ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Erholungsfunktion des Plangebietes können ausgeschlossen werden.

Betroffenheit

Durch die geplante Wohnbebauung wird sich das Landschaftsbild verändern. Ein geringer Teil der großflächigen Wiese geht verloren.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme werden 45% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Gartenbereich angelegt. Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß einzuschränken.

Zur Einbindung der neuen Bebauung werden weiterhin Pflanzgebote für je einen Einzelbaum pro angefangene 400 m² nicht überbaubare Fläche festgelegt.

Eine Kompensation der für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung entstehenden Eingriffe ist nicht möglich, aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13b BauGB aber ohnehin nicht erforderlich.

2.2.6 Schutzgut Mensch

Bestand/ Betroffenheit

Beeinträchtigungen für den Menschen entstehen in erster Linie durch Lärm- und Schadstoffemissionen. Die baubedingten Emissionen sind zeitlich beschränkt und können als unerheblich eingestuft werden. Die geringfügige betriebsbedingte Erhöhung der Emissionen durch den zusätzlichen Ziel- und Quell- sowie Anliegerverkehrs stellt aufgrund der Lage im Siedlungsraum ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch dar.

2.2.7 Schutzgut Fläche

Bestand/ Betroffenheit

Das Plangebiet ist unbebaut und liegt auf einer Grünlandfläche die als Fettwiese zu beschreiben ist. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans ergibt sich eine max. zulässige Flächenversiegelung 0,13 ha, zuzüglich der Straßenfläche von 0,02 ha ergibt sich eine Gesamtflächenversiegelung von 0,15 ha.

Die geplante Bebauung ist so konzipiert, dass die Grundsätze zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden in der Planung berücksichtigt werden. Die Grundstücksgrößen liegen im Bereich von $\pm 1.200 \text{ m}^2$.

Die Ausweisung von Einzel- oder Doppelhäusern entspricht der Bedarfssituation vor Ort.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist die Flächenversiegelung durch die Wohnbebauung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Im Bereich von Stellplätzen oder sonstigen Nebenflächen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Daneben sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen oder Privatgartenbereiche anzulegen.

2.2.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Bestand/ Betroffenheit

Das Plangebiet besteht lediglich aus einer relativ artenarmen und somit geringwertigen Fettwiese, welche sich über den Planbereich weiter nach Norden und Osten erstreckt und hier auch erhalten bleibt.

Dem Gebiet kann nur eine geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt zugewiesen werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans entstehen daher allenfalls geringe Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt.

2.3 Zusammenfassung artenschutzrechtliche Prüfung

Vorbemerkung

Die Darstellung der folgenden Sachverhalte wurden der artenschutzrechtlichen Untersuchungen vom 12.09.2019 von S. Böhmisch zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rißhaldenweg“ entnommen und werden kursiv dargestellt. Dargestellt werden ausschließlich die Artengruppen, für die sich aus der Aufstellung des Bebauungsplans eine Betroffenheit ergibt. Die Abschichtung der übrigen Artgruppen ist dem entsprechenden Gutachten zu entnehmen.

Um einzuschätzen, ob das Bauvorhaben artenschutzrechtliche Belange tangiert, fand eine Übersichtsbegehung im Sommer 2019 statt.

Dazu wurden das Plangebiet und seine Randbereiche auf Hinweise bzw. das Vorkommen geschützter Arten sowie das Vorhandensein von Strukturen, die als Lebensraum für die verschiedenen Artengruppen in Frage kommen könnten in Augenschein genommen.

Geländeerhebungen bezüglich der einzelnen Artengruppe fanden aufgrund des zeitlichen Spektrums nicht statt.

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungs - Daten der OGBW (ADEBAR) genutzt.

Vögel

Das Untersuchungsgebiet stellt aufgrund der vorhandenen Vegetation, welche aus einer artenarmen Wiese besteht, lediglich Nahrungshabitat für unterschiedliche Arten der Vögel dar. Aufgrund der umliegenden Wohnbebauung ist das UG für Wiesenbrüter wie z.B. die Feldlerche nicht geeignet.

Durch die durchgeführten Untersuchungen mittels Abschichtungstabelle können euryöke, weit verbreitete Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“) potenziell vorkommen. Darunter konnten bei der Begehung im Sommer 2019 im UG und der weiteren Umgebung durch Beibeobachtungen die Vogelarten Haussperling, Hausrotschwanz, Rauchschwalbe und Bachstelze aufgenommen werden. Diese Arten brüten vermutlich an benachbarten Gebäuden. Des Weiteren konnten Turmfalke und Mäusebussard bei kreisenden Flugbewegungen über dem Untersuchungsgebiet beobachtet werden.

Alle nachgewiesenen Brutvogelarten der Umgebung gelten nach § 7 BNatschG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt. Der Mäusebussard und der Turmfalke als Nahrungsgäste gelten darüber hinaus als streng geschützt.

Da es sich jedoch lediglich um einen Teilbereich des Jagd- Nahrungsgebietes handelt und in der Umgebung ausreichend Ausgleichsflächen vorhanden sind, sind für diese Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Vorwiegend sind innerhalb und angrenzend zum Plangebiet Arten vertreten, die häufig anzutreffen sind und für die laut Roter Liste keine Gefährdung besteht. Das UG selbst bietet ohnehin keine geeigneten Bruthabitate.

Da innerhalb des Untersuchungsgebiets keine geeigneten Brut- oder Ruhehabitate für die Avifauna vorhanden sind und der kleinräumige Verlust von Nahrungshabitat durch die umgebende Fläche kompensiert werden kann, sind keine Maßnahmen der Vermeidung, Minimierung oder des Ausgleichs erforderlich.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbots- tatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Aufgrund des Fehlens von Gehölzen, Gebäuden oder sonstigen Quartier- oder Leitstrukturen ist das Untersuchungsgebiet ausschließlich als Jagdgebiet für die Fledermäuse der Umgebung geeignet.

Lediglich in der Umgebung des Untersuchungsgebiets befinden sich Habitatpotenziale in den Streuobstbäumen und den Gebäuden/Schuppen, welche als Quartier genutzt werden können.

Verbreitungsbedingt sind die Arten Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus und Braunes Langohr im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

Zur Vermeidung von Störungen jagender oder sich auf Transferflügen befindlicher Fledermäuse sind folgende Maßnahmen einzuhalten. Diese sind

- *Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.*
- *Sind nächtliche Beleuchtungen, auch an Gebäuden, nicht zu vermeiden muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).*

Da sich im Untersuchungsgebiet keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten befinden und der Verlust an Nahrungshabitaten nicht als erheblich einzustufen ist, sind keine Ausgleichsmaßnahmen nötig.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbots-tatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Weitere Arten bzw. Artengruppen sind von der Aufstellung des Bebauungsplans „Rißhaldenweg“ nicht betroffen.

3 Zusammenfassung

- Vorbemerkung** In der Gemeinde Grafenhausen besteht Bedarf an der Neuausweisung von Wohnbauland im Rahmen der Eigenbedarfsentwicklung. Die Gemeinde beabsichtigt daher die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rißhaldenweg“ im Ortsteil Mettenberg für eine etwa 0,3 ha große Fläche. Auf der Fläche ist die Errichtung von drei Wohnhäusern und einer Zufahrtsstraße geplant. Das Gebiet schließt an die Wohnbebauung westlich sowie südlich der Fläche an. Die Grünlandfläche wird derzeit regelmäßig gemäht.
- Eingriffe** Das Plangebiet besteht derzeit aus einer relativ artenarmen Fettwiese.
- Das Plangebiet zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rißhaldenweg“ umfasst eine Fläche von ca. 0,3 ha. Abzüglich der geplanten Straßenfläche von ca. 0,02ha bleibt eine Netto-baufläche von ca. 0,28 ha. Bei einer GRZ von 0,3 zuzüglich 50% für Nebenanlagen liegt die max. zulässige Versiegelung bei 0,13 ha.
- Zusammen mit den Verkehrsflächen ergibt sich somit eine zulässige Gesamtflächenversiegelung von ca. 0,15 ha.
- Artenschutz** Die Übersichtsbegehung im Sommer 2019 sowie die Datenrecherchen der artenschutzrechtlichen Einschätzung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rißhaldenweg“ ergaben eine Betroffenheit der Artengruppen der Vögel und Fledermäuse im Plangebiet sowie der näheren Umgebung
- Für die verschiedenen Tiergruppen wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert, welche zur Verhinderung des Eintretens der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zwingend eingehalten werden müssen.
- Ergebnis** Durch die Aufstellung des Bebauungsplans ergibt sich eine zulässige Gesamtflächenversiegelung um ca. 0,15 ha, welche zu einem dauerhaften Verlust von Fettwiese führt.
- Insgesamt sind als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme etwa 45 % der Grundstücksflächen als private Grünflächen anzulegen.
- Flachdächer der Nebengebäude sowie von Nebenanlagen, Garagen und Carports bis 15° Dachneigung sind zu begrünen, sofern sie nicht als Terrassen genutzt werden.
- Zudem erfolgt die Festsetzung von Pflanzgeboten für einen hochstämmigen, einheimischen und standortgerechten Einzelbaum je angefangene 400 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche innerhalb der Gartenflächen.
- Schadstoffeinträge während der Bauarbeiten durch Treib- oder Schmierstoffe sind bestmöglich zu vermeiden. Außerdem ist die Befestigung von Nebenanlagen mit wasserdurchlässigen Belägen vorzunehmen, um eine Versickerung des Niederschlagswassers zu ermöglichen. Das Regenwasser sollte wenn möglich über Retentionszisternen mit gedrosselem Abfluss aufgefangen werden.
- Die FFH-Mähwiesen auf den östlich bzw. südöstlich benachbarten Flurstücken Nr. 100 und 23 sind während der Bauzeit als Tabuzonen zu betrachten. Die Flächen dürfen weder befahren werden noch ist hier das Lagern von Materialien und Baugerät erlaubt, Stoffeinträge jeglicher Art im Bereich der Mähwiesen sind zu vermeiden.
- Eine vollständige Kompensation der für die Schutzgüter entstehenden Eingriffe ist nicht möglich bzw. aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13b BauGB auch nicht erforderlich.

Anhang – Pflanzliste

Bäume

<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme

Obstbaumsorten (nur Hochstämme)

z.B.

Apfel

Jakob Fischer
Danziger Kantapfel
Boskoop
Kaiser Wilhelm
Gravensteiner
Blenheim Goldrenette
Conferende
Alexander Luca
Burlat
Beutelsbacher
Büttners rote Knorpelkirsche

Birne

Kirsche

Mirabelle

Wildpflaume

Nussbaum

Juglans regia

Sorten